jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/3/19 95/04/0205

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
58/01 Bergrecht

Norm

AVG §13 Abs3;
BergG 1975 §95 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Das Fehlen des Berechtigungsnachweises iSd § 95 Abs 1 Z 1 BergG ist einer Verbesserung zugänglich und daher kein Grund zur sofortigen Zurückweisung des Antrages.

Schlagworte

Formgebrechen behebbare Beilagen Gewerberecht Formgebrechen nicht behebbare NICHTBEHEBBARE materielle Mängel Gewerberecht Verbesserungsauftrag Bejahung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995040205.X03

Im RIS seit

07.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at